

2. Lehn- und Fideikommissanfälligkeiten;
3. Bezüge aus Familienstiftungen, die infolge eines Todesfalles dem nach der Verfassung der Stiftung oder nach dem Gesetze Verufenen anfallen.

§ 2.

Erbschaftssteuerepflichtige Masse.

Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenige, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerepflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die Beträge, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerepflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, einschließlich der Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlassregulierung und der zu Gunsten der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftsteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbtheilhabern zu deren besonderen Gunsten geführten Prozesse.

§ 3.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

Insofern eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche in Geldwert zu veranschlagen sind, kommt der Wert dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

§ 4.

Zuwendungen zu milden u. s. w. Zwecken.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnisnehmer u. s. w. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung oder Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen oder Leistungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung oder Leistung Belasteten zu entrichten und kann, wenn